

---

## Protokollauszug Gemeinderat

---

<b>Geschäft</b>	<b>Bestattungswesen. Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (FBVO). Teilrevision 2025. Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2025.</b>
Datum	31. März 2025
Nummer	GR 2025-45 - 1.4.1

---

### Ausgangslage

Die bis dahin aus dem Jahr 1970 stammende Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (FBVO) wurde im Jahr 2020 einer Totalrevision unterzogen. Die Gemeindeversammlung hatte die neue Verordnung am 28. November 2020 ohne Gegenstimmen genehmigt. In den vergangenen vier Jahren hat sich die FBVO im Grundsatz sehr gut bewährt. Es hat sich aber auch gezeigt, dass es in zwei Bereichen Handlungsbedarf gibt; die entsprechenden Änderungen bzw. Ergänzungen werden nun der Gemeindeversammlung vorgelegt.

### Bestattung von in ein Alters- oder Pflegeheim weggezogenen Zumikern/-innen

Die melderechtliche Erfassung von Personen in Alters- und Pflegeheimen führte in der Vergangenheit immer wieder zu Unklarheiten. Insbesondere die Frage, welches Meldeverhältnis (Niederlassung oder Aufenthalt) begründet wird, wurde teilweise bei externen Zuzügen nicht nach geltendem Recht (Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister Kanton Zürich [MERC], Abs. 1 und Registerharmonisierungsgesetz [RHG] Abs. 2) bzw. geltender Rechtsprechung beurteilt. Das Gemeindeamt hat im letzten Jahr mittels eines Merkblatts nochmals auf die korrekte gesetzliche Grundlage hingewiesen.

### *Niederlassung § 1 lit. a MERC*

Die meisten Bewohnenden in Alters- und Pflegeheimen haben die bisherige Wohnsituation aufgegeben, den Lebensmittelpunkt verlegt und hegen die Absicht, länger als drei Monate im Alters- und Pflegeheim zu wohnen. Folglich begründen sie melderechtlich eine Niederlassung gemäss § 1 lit. a MERC.

In der Regel erfolgen Eintritte in Alters- und Pflegeheime freiwillig und mit der Absicht des dauernden Verbleibens. Dies bedeutet, dass diese Personen in der Sitzgemeinde der Pflegeeinrichtung nach § 3 Abs. 2 MERC meldepflichtig sind. Die Anmeldung erfolgt persönlich, per eUmzugCH oder durch eine formelle Vertretung (z.B. Ehepartner, Bevollmächtigte, Beistände inkl. Beauftragte eines validierten Vorsorgeauftrags o.ä.). Ein allfälliger Zwang durch die Umstände (Pflegebedürftigkeit, Finanzen, familiäre Verhältnisse etc.) hat keinen Einfluss darauf, dass der Eintritt als Niederlassung erfasst wird.

### *Aufenthalt § 1 lit. b MERG*

Ausnahmsweise können Eintritte in Alters- und Pflegeheime zu einem melderechtlichen Aufenthalt führen, wenn es sich um einen Aufenthalt zu einem vorübergehenden Sonderzweck (Genesung, Probe), d.h. ohne Absicht des dauernden Verbleibs handelt.

### *Unterbringung*

In seltenen Fällen erfolgen Eintritte in Alters- und Pflegeheime unfreiwillig und stellen eine Unterbringung im Sinn des Gesetzes dar. Eine Unterbringung liegt nur dann vor, wenn eine Einweisung durch Dritte (Gericht oder KESB) stattgefunden hat. Eine Einweisung durch einen Arzt - oft im Sinn einer Überweisung - führt nur im Falle einer fürsorgerischen Unterbringung nach Art. 429 ff. ZGB zu einem Aufenthalt.

### *Erwägungen*

Das geltende Melderecht bedeutet für Personen, welche ihren Lebensmittelpunkt in ein auswärtiges Pflegeheim verlegen, dass sie sich in Zumikon abmelden müssen. Da die Residenz Zumipark das einzige Pflegeheim in der Gemeinde Zumikon ist, betrifft diese Regelung einen Grossteil derjenigen Personen, die auf stationäre Pflege angewiesen sind. Der Wegzug aus Zumikon ist für die Betroffenen oft nicht einfach und in den meisten Fällen besteht der Wunsch, dass sie auf dem Friedhof in ihrer langjährigen Wohngemeinde Zumikon bestattet werden können.

Die Bestattung erfolgt in der Regel auf dem Friedhof der Gemeinde, wo die Verstorbenen den letzten zivilrechtlichen Wohnsitz hatten. Sie ist dort unentgeltlich. Auf Wunsch der oder des Verstorbenen oder der Angehörigen kann die Bestattung auch in einer anderen Gemeinde erfolgen, sofern diese zustimmt.

Die kantonale Bestattungsverordnung liegt nicht im Aufgabengebiet des Gemeindeamts. Gemäss der kantonalen Gesundheitsdirektion steht es den Gemeinden frei, ihre Bestattungsreglemente in entsprechender Kulanz anzupassen, damit Personen, welche die letzten Lebensjahre nicht mehr in der Gemeinde angemeldet waren, auf speziellen Wunsch in der ehemaligen Gemeinde unentgeltlich bestattet werden können.

Um dem oftmals geäusserten Wunsch der ehemaligen Einwohnerinnen und Einwohnern aus Zumikon, die in auswärtigen Heimen wohnen, nachzukommen, soll die FBVO unter Art. 9 mit dem folgendem Absatz ergänzt werden: *"Personen, die aufgrund eines Umzugs in ein auswärtiges Alters- oder Pflegeheim melderechtlich einen neuen Wohnsitz begründen müssen, können auf Wunsch in ihrer bisherigen Wohngemeinde Zumikon unentgeltlich bestattet werden."*

Es ist zu erwarten, dass diese Anpassung bzw. Ergänzung der FBVO gegenüber der heutigen Regelung gewisse Mehrkosten für die Gemeinde verursachen wird. In Anbetracht der häufig jahrelang bestehenden Steuerpflichten der betroffenen Personen beurteilt der Gemeinderat diese Mehrkosten allerdings als vertretbar.

## Regelung Grösse Abdeckplatten bei Plattengräbern

Diese Revision wird zum Anlass genommen, gleichzeitig auch eine bisher unklare Regelung zu ergänzen. Für Urnenbestattungen gibt es die Möglichkeit von Plattengräbern in zwei verschiedenen Massen (40 x 40 cm oder 60 x 60 cm; gemäss Art. 16 FBVO). Zur Abdeckung des Schachts wird die Möglichkeit eingeräumt, anstelle der vorgesehenen Norm-Abdeckplatte auch eine Natursteinplatte zu verwenden. Dabei hat sich gezeigt, dass gestalterisch verschiedene Ansätze bestehen, eine solche Steinplatte zu erstellen. Um eine gewisse Einheitlichkeit bei den Plattengräbern zu erzielen, sollen allfällige Natursteinplatten denselben Massen der Norm-Abdeckplatten entsprechen. Dies soll neu ergänzend in der FBVO festgehalten werden.

Dazu wird Art. 22 Abs. 2 FBVO wie folgt ergänzt: "Bei Plattengräbern für Urnen kann die Abdeckplatte mit einer Beschriftung versehen werden. Anstelle der Norm-Abdeckplatte kann auch eine Natursteinplatte verwendet werden, *im Standardmass von je nach Schachtgrösse 40 x 40 x 6 cm bzw. 60 x 60 x 6 cm*. Ein zusätzliches Grabmal ist nicht zulässig."

Der Beleuchtende Bericht zu diesem Geschäft liegt vor und kann zuhänden der Gemeindeversammlung verabschiedet werden.

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Der Ergänzung der Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (FBVO), im Sinn der obigen Erläuterungen, in Form einer Ergänzung von Art. 9 FBVO mit einem vierten Absatz, sowie mit einem Einschub bei Art. 22 Abs. 2 FBVO wird zugestimmt. Die Teilrevision der Verordnung wird der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2025 unterbreitet.
2. Der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2025 wird der folgende Antrag unterbreitet:
  - "1. Die Teilrevision der Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (FBVO) wird genehmigt.
  2. Die abgeänderte FBVO wird nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sowie dem Eintritt der Rechtskraft, voraussichtlich per 1. August 2025, in Kraft gesetzt. Für den Fall eines Rechtsverfahrens wird der Gemeinderat ermächtigt, den definitiven Zeitpunkt festzulegen."
3. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dieser Vorlage zuzustimmen.
4. Als Referent für das Geschäft wird der Vorsteher Liegenschaften bestimmt.
5. Der ausgearbeitete Beleuchtende Bericht (inkl. Aktenauflage) wird in der vorliegenden Form zuhänden der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2025 verabschiedet.
6. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, das vorliegende Geschäft im Sinn von § 59 des zürcherischen Gemeindegesetzes (GG) zu prüfen und zuhänden der Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

7. Mitteilung durch Protokollauszug:

- 7.1 Ev.-Ref. Kirchenpflege, zh. Sekretariat (elektronisch: sekretariat@ref-zumikon.ch),
- 7.2 Röm.-Kath. Kirchenpflege, zh. Sekretariat (elektronisch: sekretariat-dorf@kath-zollikon.ch),
- 7.3 Rechnungsprüfungskommission (sämtliche Mitglieder, elektronisch),
- 7.4 Gemeindepräsident Stefan Bühler,
- 7.5 Vorsteher Liegenschaften Thomas Epprecht,
- 7.6 Vorsteher Gesellschaft Mirco Sennhauser,
- 7.7 Gemeindeschreiber Thomas Kauflin,
- 7.8 Leiter Liegenschaften Fabrizio Vetter,
- 7.9 Leiterin Gesellschaft Marianne Hostettler,
- 7.10 Bereichsleiter Immobilienbewirtschaftung Michael Padrutt,
- 7.11 Bereichsleiterin Einwohnerdienste Anita Bertschi,
- 7.12 Mitarbeiterin Bestattungsamt Christine Anlauf.

Gemeinderat Zumikon



**Stefan Bühler**  
Gemeindepräsident



**Thomas Kauflin**  
Gemeindeschreiber

Versand: 4. April 2025